Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 7

Artikel: Bruchstücke zur Geschichte des Loskaufes der Kirche der reformierten

Einwohner von Grub, von den katholischen Einwohnern dieser

Gemeinde [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542412

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 7.

Juli.

1827.

Beffer, daß wir und einer Eselsbrücke bedienen, als gar nicht von der Stelle zu können. Alles Gute ift uns dieses Weges gekommen, und wehe uns, wenn fie nicht mehr halten wollte.

S. S. Jakobi.

542863

Bruchstücke zur Geschichte des Loskauses der Kirche der reformirten Einwohner von Grub, von den katholischen Einwohnern dieser Gemeinde.

(Befchluß.)

Im Jahre 1750 berichteten Hauptmann Johannes Fromawyler und Joseph Antoni Bischof von Katholisch-Grub
dem fürstlich St. Gallischen Herrn Offizial, daß schon
1748, als die katholischen Gruber ihren Kreuzzug durch
Tobel nach Thal hielten, daselbst ein Haus auf der Straße
abgebunden wurde, welches sie zwang, durch einen Nebenweg von der Straße abzuweichen. Bei der Rücksehr fanden
sie diesen Fußsteig mit einem Mistarren versperrt, so daß sie
Mann für Mann über eine steile Anhöhe gehen mußten. Sie
glaubten damals, das wäre ihnen zum Troß geschehen.

Im folgenden Jahre, 1749, ließ der Herr Statthalter Tobler von Tobel durch den Hauptmann den katholischen Grubern ansagen: sie werden es nicht mehr dulden, daß die Ratholischen, gegen die Verträge, mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch Tobel ziehen, worauf die Katholisen

antworteten: fie werden geben, wie sie immer gegangen fenen.

Diese Schwierigkeiten bewogen den katholischen Herrn Pfarrer in der Grub, als die Zeit des Kreuzganges herannahte, im Kloster St. Gallen sich zu berathen, wie er sich zu benehmen habe, worauf ihm der förmliche Befehl ertheilt wurde: er solle mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch das Gebiet der äussern Rhoden des Kantons Appenzell ziehen.

Als nun der Kreuzgang statt hatte, und die Katholiken gegen das Dorf kamen, riefen Weiber und Kinder ihnen alle Schande nach, und im Dorfe selbst versuchte das Volk, durch den Hauptmann dazu aufgemuntert, ihnen Kreuz und Fahnen zu entreissen. Wirklich entris der Bruder des Becks im Tobel ihnen den Fahnen, und sprang mit den Füßen darein, das Kreuz aber konnten sie erwehren. Der katholische Hauptmann von Grub wandte sich nun an den reformirten Hauptmann von Tobel, und stellte ihm vor, sie hätten von allen Zeiten her das Mecht, mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch Tobel zu ziehen; wenn aber jemand glaube, andere Rechtsame zu haben, so seven die beiderseitigen Obrigkeiten die betreffenden Behörden, diesen Gegenstand zu entscheiden. Auf diese Vorstellung hin ließ man sie zwar ziehen, rief ihnen aber allerlei Schimpsworte nach.

In der Sakristei zu Thal berieth man sich über die Art, wie man sich auf dem Rückweg benehmen wolle. Der damalige Herr Landvogt, Franz Michael Bosart von Zug, rieth an, man solle Areuz und Fahnen nicht aufrecht tragen, der Herr Pfarrer von Thal aber bestand darauf, daß man sie aufrecht trage, und anerbot sich, da der Herr Pfarrer von Grub schwächlich sen, so wolle er das Areuz tragen, wie es dann auch geschah.

Beim herausgehen aus der Kirche traf man den hauptmann von Tobel an, und fragte ihn: ob man für die Rückkehr sicheres Geleit habe, worauf er versicherte, man werde diesesmal nichts machen, aber bei den Obrigkeiten klageweis einkommen. Auf dem Rückwege sen wirklich nichts Widriges begegnet, als daß man Scheltworte nachrief.

Als aber am 4. Mai die fatholischen Gruber ihre Kreuzfahrt nach St. Gallen begannen, fo borten fie, daß die reformirten Gruber in der Ferne schoffen, und auf zwei Unboben Feuer angezündet batten, ohne daß fie weiter beunruhigt worden wären, noch wußten, was dieses zu bedeuten batte. Als fie aber auf dem Rudweg zu dem Fleden Salten famen, ftanden bei den Säusern beider Sauptleute Sans und Thyas Lendenmann etwa 50 Mann, welche begehrten, die fatholischen Gruber sollten Kreuz und Kahnen niederwärts tragen. Auf die Anfrage der Katholiken, ob diefes Begehren aus Auftrag der Obrigkeit geschehe, antworteten die reformirten Gruber: " Gie fenen felbst Obrigfeit; fie dulden es nicht, daß man mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch ibr Land ziebe: es fen gegen ibre Landesgesete." Alls die fatholischen Gruber erwiederten : fie begehren nichts Neues, aber sie wollen ferner thun, was sie von jeber geübt, zogen einige von Leder, andere warfen Steine, man murde bandgemein, so daß von jeder Seite 10 bis 12 Mann bleffirt wurben: als aber etwa 50 Mann von Eggerdried zur Sülfe berbeieilten, murde die Sache dahin vermittelt, daß die fatholischen Gruber zwar mit aufrechtem Areuz und Rahnen, aber nicht in Prozession, sondern vereinzelt sollten nach Sause ziehen.

Der Abt von St. Gallen, von diesen Ereignissen benachrichtigt, beklagte sich sehr bald, den 7. Mai, sowohl
über die bei Tobel den 23. April, als auch über die Sonntags
den 3. Mai in Grub stattgehabten Vorfälle, und begehrte in
sehr höslichen Ausdrücken von Landammann und Nath eben sowohl Satisfaction durch Abstrafung der Schuldigen, als
auch Sicherheit für die Zukunft.

In dem Schreiben, das von Herisau den 9. (20.) datirt ist, antworteten Landammann und Rath eben so höstich, behaupteten aber, daß es sich nach gehaltener Untersuchung zeige, die von der katholischen Grub senen die Urheber des verdrießlichen Handels gewesen, da sie ungewohnter Weise mit aufrechtem Areuz und Fahnen die Areuzsahrten gehalten, und auf die ersten freundlichen Abmahnungen mit groben Worten geantwortet haben, deßnahen bitten sie den Fürsten, solches abzustellen, ihnen Satisfaction zu geben, und die Strafbaren, welche sie citiren werden, ihnen auszuliesern; zu dem begehren sie, daß die Urheber des falschen Gerüchts, daß die Uppenzeller mit bewassneter Hand Norschach übersallen wollen, welches die unfreundliche Rüstung zur Gegenwehr veranlaßte, sollten aufgesucht werden.

Den 5. Juni erwiederte der Abt: es ergebe sich aus den Zeugen-Verhören, daß man zu allen Zeiten mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch das Appenzeller-Gebiet gezogen sen, desnahen die Appenzeller Ursächer des Aufugs senen, mithin sie ihm Genugthung zu geben hätten.

Ungefäumt antworteten den 6. Juni von Herisau Landammann und Nath, daß sie mit Unlieb erfahren, wie die Zeugen-Verhöre so widersprechend wären, und daß wegen den Pfingst-Ferien keine neue Untersuchung habe statt finden können. Es möge aber die Sache wegen des Kreuztragens sich verhalten, wie sie wolle, so werden sie ihre Fehlbaren bestrafen, und erwarten das Nämliche von dem Kürsten.

Den 1. (12.) Sept. schrieben Landammann und Rath, daß, da nun die Aerndte und daß Embden (der Grummet) zu Ende gehe, so werden sie den 11. (22.) Sept. einen großen Rath in Herisau halten, um diesenigen zu strafen, welche sich an der letzten Kreuzsahrt vergangen haben, und ersuchen den Fürsten, daß er auf jene Zeit ihnen auch drei Männer ausliefere, nämlich:

Den Hauptmann Michel aus der Grub, beschuldiget, daß er den Hans Ulrich und Mathias Lendenmann angegriffen habe.

Den Marti Bischof und feinen Bruder, beschnibiget, fie

haben aus Anlaß der Kreuzfahrt die Unfrigen gespisset und geträßlet (mit beleidigenden Worten sie gereizt); Den Hs. Jakob Bischofberger, der angeklagt sen, den Degen gezückt, und mit selbigem dem Jörg Schläpfer etliche Streiche versest zu haben.

Der Fürst-Abt antwortete den 18. Sept., schlug die Auslieferung seiner Angehörigen ab, weil sie sich nur vertheidiget hätten, und Appenzell das fehlerhafte Betragen der Ihrigen anerkannt, und Genugthnung zu geben versprochen babe.

Den 26. Sept. schrieben Landammann und Nath, daß ihre Erkundigungen und die eidlichen Ausfagen, wovon sie Kopie beilegen, ganz von den äbtischen abweichen, und da sie glauben, es stehe an ihnen, diejenigen, die auf ihrem Territorio gesehlt haben, zu strafen, so bitten sie nochmals, man möchte ihnen die bemeldeten Personen ausliesern.

Den 20. Oftob. begehrte der Fürst neuerdings Genugthung, und eine Erklärung, ob Appenzell anerkenne, daß die katholischen Gruber das Necht haben, mit aufgehobenem Areuz und Fahnen durch ihr Land zu ziehen, widrigenfalls werde er wissen, vor dem competirenden Richter Ned und Antwort zu geben.

Den 12. (23.) Novemb. anerbietet Appenzell eine Konferenz, welche auf den 9. Dezember im Kloster zu halten verabredet wurde.

- Von Seite des Abts waren dabei zugegen: Die Herren Decan, der Offizial, der Hofmarschall von Püntiner, der Landshofmeister Baron von Thurn und der Naths-Sekretär. Von Seite Appenzells: Herr Landammann Wetter, die Herren Statthalter Zuberbühler und Gruber und Herr Nathschreiber Grob.

Herr Landammann Adrian Wetter schlug vor, daß man etwas von der March weg, wo die Leute am hipigsten senen, Kreuz und Fahnen niederlege, oder (wie aus sich selbst) schlagt er einen Auskauf vor.

Von fürstlicher Seite ward vorgeschlagen: man solle die Fahnen niederlegen, das Areuz aber aufrecht tragen, und am Tage der Areuzfahrt keine Kinderlehre halten, damit bei der Rückfehr der Procession man ungehindert in die Kirche ziehen könne.

Herr Landammann Wetter erwiederte aber: er dürfe diesen letten Punkt seiner hohen Regierung nicht vortragen, worauf dann die Sitzung aufgehoben wurde.

Den 15. (24.) Dezember danken Landammann und Rath dem Abt für die gute Aufnahme ihrer Deputirten, und zeigen an, daß sie ihre Angehörigen dazu gestimmt haben, sich einen Loskauf gefallen zu lassen, tragen daher auf eine neue Konferenz an, die nun gegenseitig beliebt wurde, auf den 8. Februar 1751 festzuseßen.

Bei dieser Konferenz, die in Norschach gehalten wurde, waren zugegen, von Seite des Fürsten: die Herren Decan, Statthalter von Norschach, Offizial, Hofmarschall und Landshofmeister. Von Seite Uppenzells aber: Herr Landammann Udrian Wetter, Herr Statthalter Zuberbühler und Nathschreiber Grob.

In dieser Konferenz waren die Appenzeller von ihrem frühern Anerdieten von 3500 fl. auf 4000 fl. gestiegen, mit dem Beding, daß die Kreuzsahrt nach St. Gallen nicht mehr über den Appenzeller-Boden geschehe, und bei der auf Thal, Kreuz und Fahnen niedergelegt werden. Die fürstlichen Kommissarien giengen von ihrer Forderung von 6000 fl. auf 4500 fl. herunter; aber sie glaubten das letzte von Appenzell vorgeschlagene Bedingnis nicht eingehen zu können. Endlich vereinigte man sich, wie folgende Urkunde es ausweiset, die treu copirt ist:

Zu wissen sene hiemit; Demnach im lest verwichenen 1750er Jahr mit Gelegenheit einer von denen katholischen Pfarr-Genoßen in der Grub am 23. April von der , durch Tobel nacher Thal, und den 3. Mai hienach von gedachter Grub durch die Halden nacher St. Gallen alljährlich gewohnter-

maßen verrichteten Kreuggangs, Entzwüschen Ihnen, und denen Landleuthen löbl. Standts Appenzell der außern Mhoben zu ermeltem Tobel, und an der Salden, auf Urfachen, weile dife Genen den frenen Durchzug an erwehnten zwen Orthen mit aufrecht getragenen Creut und Fahnen, nicht gestatten wollten, fich folch migbeliebige Frrungen, und Thätlichkeiten erhoben, die Leichtlich noch weiters, und zu gefährlichen Reindfeligkeiten batten ausbrechen mogen. Daß fich hierauf Beederseits boche Obrigfeiten , umb die Sache in der Enge guetlich benjulegen, und die ehevor zwischen Beedfeitigen Respect. Angebörigen, und Unterthanen fürgewaltete, Undurch aber in etwas unterbrochene guet-nachbarliche Einverstantnuß widerumben bergustellen, und bengubehalten, des Geschäfts Enfrig, und mit gueter Würfhung angenommen, das, gleichwie man ab feithen löbl. Standts Appengell, nach vorläuffig mit einander gepflogener Freundt - nachparlicher Korrespondenz, auch veranlaßter guetlichen Zufamenfünften, die Ausloofung derer Catholischen von der obnehin in dem Appenzellischen gebieth gelegener Alter gemeinsamer Rirchen ju Grueb Ihr ein vorläuffiges Bergleichs-Mittel in Vorschlag gebracht, Alf entlichen auch von Seithen Gr. Sochfürstlichen Gnaden zu Sannt Gallen, nach vorbero einvernommenen dafelbstigen Underthanen, und Pfarregenogenen, difem Untrag aus Liebe jum Frieden, Sand gebotten, und mithin, die gange Sache dabin in der Guete abgethan, vereinbart, und verglichen worden: Also Benanntlichen : Bum Erften würdet denen Appengells-Land-Teuthen Auß-Rhoden die bif dahin gemeinfamb geweste Alte Rirchen in der Grueb, sambt den Krend-Soff, Rirchen-Thurn und Gloggen hiermit vollkommen cediert, überlagen, und abgetretten, jedoch mit differ Ausdingung, daß Singegen die Catholischen Pfarrsgenoßen in der Grueb ben 36ren offentlichen und mittelft einer Procession beschechenden Auszug, Alles, mas zur Catholischen Religions-übung gewidmet, und verhanden ift, All Reich, Meggewänder,

Altar, Creut und Fahnen, Bilder, Gemähld, und die Creup ab denen Gräbern Unverweigerlich mit fich binweg ju nehmen, befuegt fein, die Auf-Rhodische zumahlen den Catholischen Frendhöff inner nächsten vier Jahren Ruehig lagen, und nit brauchen follen. Wohingegen jum Underen der Löbl. Standt Appenzell für fich, und seine Landleuthe fich verbindlich gemacht, jugefagt, und versprochen hat, für Obbemelt-Ihnen abgetrettne Kirchen, Frendhöff, Thurn und Gloggen, denen Catholischen Gruebern zu erweiterung Ihrer Capellen; oder erbauwung einer neuwen Kirchen, Thurn und Gloggen zc. Für eine Auslösung an Gelt 4500 fl. fagen Bier taufent Fünf Sundert Gulden und zwar die Helffte mit 2250 fl. gleich paar, die andere Helffte aber inner Zeit eines halben Jahrs, oder mit Auslauf des Monaths Augusti ebenfahls paar zu entrichten, und abzustoßen, Und obe schon zum dritten Söchstgedacht Se. Sochfürftliche Gnaden ju Sannt Gallen fich Unbey erfläret, die jenigen von denen Appenzell. Landleuthen in der Grueb dato Besitzende, und auff dem St. Gallischen territorio gelegenen Gueter, in das Künfftige von den Cathol. Kirchen und Gemeinds Unlagg fren zu lagen, so ift aber ein solches nur allein von disen Kirchen und Gemeindts- und Keineswegs von den Landts Anlagen, und zwar des weithern noch mit difem Borbehalt zu versteben, das, wenn etwa mittlerwent neue acquisitiones Beschechten, oder ermelte Gueter durch Tausch, Rauff, oder in andere weg in Cathol, Sande kommen wurden, dise, und jene Alsdann von solcher Kirchen und Gemeindts Unlagg nicht mehr Befreyt fein, sondern gleich denen übrigen in der Grueb liegenden Guethern Angelegt follen werden fonnen; wie es dann auch wegen jenigen zwar wenigen Guethern, so die Catholischen auff des Landts Appenzell territorio in der Grueb aigenthümblich dato innhaben, den Nemblichen verstand hat, das sie von denen Unlaagen zu der reformirten Rirche fren fenn, enzwischen aber dife benambste Beederfeithige Guther, damit man in Künftigen Zeiten de-

rentwillen keinen Migbrauch mache, und fich einer Unflößigkeit außete, in einer besonderen Berzeichnuß derer Inhaber, Anstößern, und Juchärten ordentlich specificiert werden follen. Belangende Sienachst zum Bierten daß Saubtweffen Remblichen die Erenggange felbsten, derentwillen die Bekannte migbeliebige Frrungen und Thättlichkeiten entstanden sennd, ift Verglichen worden, daß in ansehung deß Creungangs von der Grueb über die Salden nacher Sanct Gallen, die Cathol. Gruebere auf ihrer dermahligen Capel-Ien, oder erbuwender neuwer Rirchen in zuefünftige ewige Zeithen ohne Maniglichs Behinderung mit aufrechten Ereut und Kahnen auff offener Strafen, und Rufwegen über die Salden Landts-Appenzell Aufrhodischer-Landtschaft durchzugieben berechtiget fein, und hierinn nimmermehr Beunruhiget werden follen. Alf viel es aber jum Fünfften die ebedeßen von Grueb durch Tobel nacher Thaal Beschechene jährliche Creukfahrt anbetrift, werden Ge. Sochfürftl. Gnaden ju St. Gallen, Auf Liebe des Friedens eine andere Verordnung machen, und mithin das Gebieth deß Landte Appenzell in Zufunfft nicht mehr Betretten lagen, Sedoch aber mit der reservation, das, wenn bis nechst fünftigen 23. diß Styli novi (Auff welchen Tag die Creuzfahrt nacher Thaal einfallet,) gegenwertiger Verglich nicht follte vollkommen zum fand gebracht, zumahlen der obbeditene erste Zahlungs-termin nicht beobachtet, oder erlegt werden, die Procession mit auffrechtem Creut und Kahnen vor difmabl annoch obngebindert gestattet fein folle. Betreffende sodann gum Sechsten jenes, waß vorm Sabr an der Rüffehr über die Halden mißbeliebig passirt, solle ein solches zwar aufgehoben sein, waß aber vorhero zu Tobel Thätlich fürgegangen, vor einer anzuordnenden respect. Landts, und Fürftl. Deputation, oder Comission die gebührende Genugthuung, und Abbitt beschechen. Alles dieses aber mit der Beederseiths Hiermit machender Fenrlichster Ausdrufhung, Borbehalt und erinnerung, das durch folchen errichteten

111

2

al

0

क्ष भा म था था

quetlichen Bertrag, in dem übrigen, und All Andern Allbier nicht expresse Berührten Sachen habender Brieff, und Siglen, Sprüch und Berträgen feinem Theil etwas gegeben oder Benommen, fondern alles in feinen Kräfften fein, und verbleiben folle. Deffen zu wahrer Urfundt, auch binfunftig genauer Beobacht und Nachgelebung feind diefes Bertrags zwei gleichlautende Instrumenta aufgesett, und mit Beederseiths Sochencontrabirenden Theilen, Nemblichen deß Hochwürdigsten des H. R. Rürften, und herrn, herrn Coelestini Abbten deß Sochfürftl. Stifftes St. Gallen mehreren Abbatical- wie auch Löbl. Stants Appengell äußerer Mhoden gewohnlichen Landt-Insigeln, Außgefertiget, und corroborirt worden. Go geben, und Beschechen den fünfften Tag Appril nach der Henlsamen Geburt Jesu Christi unsers Erlößers, Tausend Sieben hundert ein und fünffzig Rabre.

Nachdem diese Urkunde (welche mit diplomatischer Genauigkeit abcopirt ist) besiegelt war, wurde am folgenden Tag, den 6. April 1751, großer Rath in Herisau gehalten, um dem Fürsten die versprochene Genugthung zu geben, zu welchem Zweck er eine Deputation von drei Herren nach Herisau sandte, die ihr Absteigequartier zur Krone nahmen. Bald nach ihrer Ankunst ward Herr Aathsschreiber Grob abgeordnet, sie zu bewillsommen, und nachdem der Nath versammelt war, schickte man die Herren Statthalter, Landshauptmann und Rathsschreiber, die fürstliche Deputirten abzuholen; Herr Landammann Wetter gieng ihr bis auf die halbe Rathhaustreppe entgegen, führte sie in den Saal ein, wo man den Pater Official auf den Stuhl des Präsidenten, die zwei andern Deputirten zu seiner Rechten und den Landammann zu seiner Linken seste.

Vier Männer von Tobel mußten nun vortreten, Abbitte zu thun. Einer davon wurde mit Gefängniß, die andern drei jeder mit 100 fl. Buße gestraft, auf Fürbitte der fürstlichen Commissarien wurde jedoch die Gefangenschaft des Erstern auch in eine Geldstrafe verwandelt, wofür er, nochmals eintretend, demüthigst dankte.

Den 16. April bezahlten die Gruber die erste und den 24. Aug. 1751 die zweite Hälfte der 4500 fl. Den 10. (21.) April aber leerten die katholischen Gruber die Kirche, womit dann dieser Streit ganz beendigt ward.

Betrachten wir, daß obrigkeitliche Beamtete sowohl in Tobel als auf der Halten zugegen waren, und an letterm Orte bei'm Auszug der Prozession durch angezündete Feuer und Flintenschüsse Zeichen gegeben wurden, so entsteht die Vermuthung, das ganze Geschäft sene von obrigkeitlichen Personen angezettelt worden, um den Loskauf einmal zu bewirken.

Das ganze Geschäft, welches 28 Jahre lang dauerte, und mit allen ersinnlichen diplomatischen Künsten geführt wurde, hätte, wenn man mit Geradheit und Offenheit ge-, handelt haben würde, in ein paar Sipungen beseitiget werden können.

Unzeige appenzellischer Schriften.

Auch ich war im Heinrichsbad (.) Von R. H. F. v. Z. Luzern, ben Joh. Martin Anich, 1827. 12. 33 S.

Kund und zu wissen sen hiemit männiglich, welchergestalt der Herr R. H. F. v. Z. zum Heinrichsbade gekommen sen, was er alldorten gesehen und genossen, und was sich dann weiter Merkwürdiges mit ihm zugetragen habe, bis und zu welcher Zeit er "wieder zum nämlichen Thore seiner Vaterssadt hineinkam, zu welchem er vor ein paar Tagen hinausgesahren war."

Erfte Hauptstation. Herr N. S. F. v. 3. ruckt mit Heiterkeit in Constanz ein, steigt im vortrefflichen Gasthofe